

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Digital Economy – die Vorschläge der EU- Kommission

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU)

- EU-Mitgliedstaaten sollen durch RL zur Einführung einer Digital PE in ihre untereinander geschlossenen DBA verpflichtet werden
- Ziel: Erweiterung von Besteuerungsrechten der Quellenstaaten digitaler Einkünfte
- Gerade in Österreich schon länger intensiv diskutiert
- Nunmehr von Kommission in RLV aufgegriffen
- Von Kommission als „Comprehensive Solution“ bezeichnet: Annahme realistisch?

Problemfelder der Digital PE

- Alle vorhergesagten Probleme haben sich bewahrheitet bzw. sind weiterhin ungelöst
- Kein internationaler Gleichklang – Kommission im klaren Widerspruch zur OECD
 - Keine Wirkung gegenüber Drittstaaten (zB USA)
 - Bloße Verschiebung von Steueraufkommen innerhalb der EU („lex Irland“)
 - Einstimmigkeit derzeit nicht in Sicht
- Ring Fencing erfasster digitaler Leistungen führt zu fragwürdigen Differenzierungen
 - Eher eng gefasster Begriff der „digitalen Leistungen“
 - Umso deutlicher bzw. fragwürdiger ist die Sonderbehandlung gerade dieser Leistungen

Problemfelder der Digital PE (2)

- Gewinnzurechnung zur Digital PE weiterhin völlig offen
 - Kommission sieht sich von OECD AOA gedeckt
 - Aber „*significant people functions*“ lassen sich nicht einfach durch „*economically significant activities of digital presence*“ ersetzen
 - Auch Anwendung des DEMPE-Test für Intangibles bei Digital PE unklar
 - Jedenfalls soll Gewinnaufteilung primär nach Profit Split erfolgen
- Aufkommenseffekte zB für Österreich unklar
 - Gewinnzurechnung unklar (siehe oben)
 - Inbound-Fälle: verstrickungsbedingter Step Up für PEs aus bestehenden Geschäftsmodellen – auf Jahre kein Mehraufkommen?
 - Outbound-Fälle: Exit Tax für Alt-Fälle, langfristig Aufkommensverluste

Digital Services Tax

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer nationalen DST
- Früherer Gedanke der „Ausgleichssteuer“ für fehlendes Ertragsbesteuerungsrecht auf digitale Einkünfte aufgegeben
- DST ist Verkehrs- bzw. Verbrauchsteuer mit relativ grobem Konzept
- Wäre DST eine Bagatellsteuer?
 - Nur 5 Mrd EUR p.a. an Aufkommen erwartet
 - Nach Brexit fallen 30% davon weg
 - Fiskalisch daher ohne echte Bedeutung

Digital Services Tax (2)

- Aber uU große Wirkung bei betroffenen Unternehmen
 - Wegen Größenschwellen (EUR 750 Mio Konzernumsatz, davon EUR 50 Mio DST-pflichtig) sollen nur ca. 150 Unternehmen tatsächlich erfasst sein (davon ca. die Hälfte in EU)
 - Bei zB 10% Umsatzrendite belastet DST den Gewinn mit 30%
 - Bei Umsatzrendite unter 3% wird gesamter Gewinn oder mehr abgeschöpft
 - Daher hoher Umgehungsdruck zu erwarten – typisches Zeichen einer Verkehrsteuer
 - Sondersteuer auf so wenige Großkonzerne gerechtfertigt?

Tatbestände der Digital Services Tax

- Online Werbung
 - In Österreich: Ergänzung zur Werbeabgabe
 - VfGH 25.10.2017, E 2025/2016: nicht verfassungsrechtlich geboten, aber wohl erlaubt
 - Unterschiedliche Steuersätze 3%/5%?
- Multi-Sided Platforms
 - Geschäftsmodelle oft nur wenig transparent
- Sale of collected user data
 - Das „neue Öl“ des 21. Jahrhunderts
 - Auswirkungen der DST schwer einzuschätzen, aber möglicherweise erhebliche Störung datenbasierter Geschäftsmodelle
 - Insbesondere bei mehreren Handelsstufen wohl großer Gestaltungsdruck (Kaskadeneffekt!)



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND
INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock,
1020 Wien, Österreich

UNIV.PROF. DR. Claus Staringer

T +43-1-313 36 - 4210

F +43-1-313 36 - 90 730

claus.staringer@wu.ac.at

www.wu.ac.at/taxlaw